

# Bayerische Landeszentrale für neue Medien



## Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 2 | München, den 11. April 2019

<b>DATUM</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE 5</b>
11.04.2019	<b>Satzung zur Änderung der Satzung zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben</b>	6

**Satzung zur Änderung der  
Satzung zur Deckung der notwendigen  
Ausgaben/Aufwendungen der  
Organe nach § 35 Absatz 2 des  
Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung  
der Gemeinschaftsaufgaben**

**Vom 11. April 2019**

Aufgrund von § 35 Abs. 10 Satz 4 Staatsvertrag über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991 (GVBl. S. 451, BayRS 2251-6-S), zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 10. April 2018 (GVBl. S. 210) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

**§ 1**

**Änderung der Finanzierungssatzung**

Die Satzung zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS) vom 12. Dezember 2013 (AMBI S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „als“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und die Einzelwirtschaftspläne

müssen“ gestrichen und durch das Wort „muss“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und die Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV“ gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, werden sie grundsätzlich in das neue Haushaltsjahr übertragen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „innerhalb“ die Wörter „in Abschlügen“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Nähere wird in Anwendungsbestimmungen festgelegt.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV“ gestrichen und durch die Wörter „des Gesamtwirtschaftsplanes nach § 3“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
  
„Die ALM GbR stellt jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen der Kameralistik nach Landeshaushaltsordnung auf.“
  - cc) Satz 3 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird das Komma nach dem Wort „Jahresabschluss“ gestrichen und das Wort „und“ eingefügt; die Wörter „und die Überleitungsrechnung“ werden gestrichen.
  - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesamtwirtschaftsplans“ das Komma und die Wörter „die Überleitungsrechnung“ gestrichen.
4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(TV-L)“ die Wörter „in der Fassung des Landes Berlin“ eingefügt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

München, den 11. April 2019

Siegfried Schneider  
- Präsident -

